jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/9/30 98/02/0128

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1999

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

**Norm**

KFG 1967 §103 Abs2;
VStG §5 Abs1;

**Rechtssatz**

Die Namhaftmachung einer Person sowohl als Lenker als auch als Auskunftspflichtigen ist gemäß§ 103 Abs 2 KFG als unrichtige Beantwortung einer Lenkeranfrage zu werten (hier war auf Grund des konkreten Sachverhaltes die subjektive Tatseite der dem Zulassungsbesitzer angelasteten Übertretung des § 103 Abs 2 KFG deshalb nicht als erfüllt anzusehen, weil diesem eine verlässliche Auskunft über den tatsächlichen Fahrzeuglenker nicht möglich war und die Beh infolge der Identität der Daten von Lenker und Auskunftspflichtigen in der Ausfüllung des Formulars durch den Besch ohne aufwendige Ermittlungen den tatsächlichen Lenker beim angeführten Auskunftspflichtigen hätte eruieren können).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020128.X03

**Im RIS seit**

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at